



Entscheidung

In der Sache

Christian Hollmichel

- Beteiligter -

geboren am 26.02.1994
Verein: SC DHfK Leipzig e.V.
Abteilung Floorball
c/o Herr Jonny Lehmann
Abteilungsleiter
Am Sportforum 10
04105 Leipzig

wegen des Einspruchs gegen die Entscheidung der Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland

wird das form- und fristgerecht eingelegte Rechtsmittel angenommen und gem. § 35 REO durch den geschäftsführende Vorstand von Floorball Deutschland, vertreten durch die Präsidentin Elke Scholz, den Vizepräsidenten Martin Günther und die Schatzmeisterin Manuela Wagener, nachfolgendes Urteil gefällt:

- 1. Der Einspruch zur Sache Befangenheit der VSK in der Entscheidungsfindung wird einstimmig angenommen.**
- 2. In der Sache zur Strafenhöhe des Vergehens wird der Einspruch einstimmig abgelehnt.**
- 3. Da ein berechtigter Einspruch seitens des SC DHfK Leipzig vorliegt, wird die Rechtsmittelgebühr in voller Höhe zurückerstattet.**
- 4. Es soll dem Rechtsmittelführer kein weiterer Nachteil durch diese Entscheidung entstehen. Da das Rechtsmittel im Falle der MSIII keine aufschiebende Wirkung hat, bleibt die Strafe aufrecht erhalten.**

Begründung

1.

Die VSK gilt in der Besetzung zur Entscheidung vom 03.11.2014 als befangen. An der Entscheidung hat laut Stellungnahme der VSK und Unterschrift Herr Thomas Löwe mitgewirkt. Nach § 5 Nr.1 REO sind die Mitglieder der VSK in den Verfahren, in denen ihr Verein ein unmittelbares Interesse am Ausgang des Rechtsstreites hat, befangen. Sie dürfen an der Entscheidung nicht mitwirken. Herr Thomas Löwe ist Teammanager und Vorsitzender von Floorball Magdeburg und gilt daher, als direkter Ligakonkurrent, als befangen.

2.

Aufgrund der Schwere des unsportlichen Verhaltens, der Intensität mit dem Griff nach dem Hals sowie der Dauer des Vergehens wird der Beteiligte für die nächsten vier Pflichtspiele des Wettbewerbs der 2. Bundesliga von Floorball Deutschland e.V. – somit auch für die Play down und mögliche Relegationsspiele - gesperrt. Die Sperre gilt saisonübergreifend, somit auch für das erste Spiel der neuen Saison in den Bundesligen des Verbandes.

Für den Spieler sprach, dass er sich im Nachgang der Partie einsichtig gezeigt und sein Verhalten bereut hat. Er ist bisher nicht wegen eines ähnlich gelagerten Vergehens disziplinarrechtlich in Erscheinung getreten.

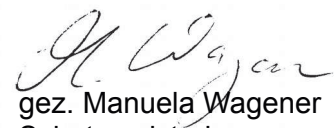
3.

Die in erster Instanz gefällte Entscheidung der VSK zur Strafenhöhe wird hierdurch bestätigt. Die Höhe der Strafe erscheint dem Geschäftsführenden Vorstand in Anbetracht der bereits gefällten Entscheidungen der VSK für angemessen.

Braunschweig, den 18.Januar 2015


gez. Elke Scholz
Präsidentin
Floorball Deutschland


gez. Martin Günther
Vizepräsident
Floorball Deutschland


gez. Manuela Wagener
Schatzmeisterin
Floorball Deutschland